Liegeplatzvertrag

über die Überlassung eines Bootsliegeplatzes, einer Hallenbox oder eines Regalplatzes

zwischen

ESV Lokomotive Potsdam e.V.
Heidereiterweg 15, 14478 Potsdam
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter VR 278
vertreten durch den Vorstand
– nachfolgend „Verein“ genannt –

und

Name, Vorname	Name, Vorname
Straße, Hausnummer	Adresse
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon / mobil	Telefon Mobiltelefon
E-Mail	E-Mail
Mitgliedsnummer	Mitgliedsnummer

– nachfolgend „Bootseigner“ genannt –

ENTWURF

Vorbemerkung

Dieser Vertrag ersetzt bestehende Verträge und sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Nutzung von Liegeplätzen, Hallenboxen und Regalplätzen auf dem Vereinsgelände. Diese enden mit Beginn dieses Vertrags, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Liegeplatz im Sinne dieses Vertrags ist jeder nach § 1 Abs. 1 überlassene Platz, also auch eine Hallenbox oder ein Regalplatz.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Verein überlässt dem Bootseigner zur Nutzung für das in Abs. 3 bezeichnete Boot (zutreffendes ist angekreuzt):

☐ **Wasserliegeplatz**	Steg-Nr. ____ Platz-Nr. ____ max. Länge _____ m max. Breite _____ m
☐ **Landliegeplatz**	In Abstimmung mit der Abteilungsleitung Wassersport
☐ **Winterlager**	☐ Freigelände/Wasser ☐ Halle
☐ **Hallenbox**	Nr. ____
☐ **Regalplatz**	Nr. ____
☐ **Motorschrank**	Nr. ____
☐ **Stromanschluss**	Zähler-Nr. ____
Nutzungszeitraum	☐ Sommersaison (01.04.–30.09.) ☐ Wintersaison (01.10.–31.03.)
☐ **Trailerstellplatz**	In Abstimmung mit der Abteilungsleitung Wassersport

(2) Der Verein ist berechtigt, dem Bootseigner aus Sicherheitsgründen oder zur besseren Ausnutzung des Hafens, vorübergehend oder dauerhaft, einen anderen, gleichwertigen Liegeplatz zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Winterlagerplätze werden nach Verfügbarkeit

vergeben. Ein Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz besteht nicht, auch nicht aufgrund einer Vergabe in früheren Jahren.

(3) Der Liegeplatz wird ausschließlich für folgendes Boot überlassen:

Bootsname	
Amtl. Kennzeichen, Rufzeichen	
Bootstyp, Hersteller	_____
Länge über alles / Breite über alles / Tiefgang	_____ m / _____ m / _____ m
Gewicht	_____ kg
Motorart, Motorleistung	☐ ohne ☐ Außenborder ☐ Innenborder _____ kW
Segelfläche	_____ m²
Amtl. Kennzeichen Trailer	☐ ohne _____
Haftpflichtversicherer / Vers.-Nr.	

(4) Der Bootseigner versichert, Eigentümer oder Miteigentümer des Bootes zu sein. Miteigentümer sind in Anlage 3 zu benennen. Das Eigentum ist auf Verlangen des Vereins durch geeignete Unterlagen (z. B. Kaufvertrag, Registrierungs- oder Zulassungsnachweis) nachzuweisen. Mitüberlassen ist die Mitbenutzung der Gemeinschaftseinrichtungen des Hafens (insbesondere Stege, Slipanlage, Kran, Strom- und Wasseranschlüsse, Sanitäranlagen) nach Maßgabe der Platz- und Hausordnung. Ein Anspruch auf deren ständige Verfügbarkeit besteht nicht.

§ 2 Voraussetzung

(1) Liegeplätze werden ausschließlich an aktive Mitglieder des Vereins vergeben. Der Bootseigner muss während der gesamten Vertragslaufzeit aktives Mitglied des Vereins sein.

(2) Endet die aktive Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, endet dieser Vertrag automatisch zum selben Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Endet der Vertrag hiernach während des Winterlagers (01.10.–31.03.), hat der Bootseigner den Liegeplatz abweichend von § 13 Abs. 2 bis spätestens 30. April zu räumen. Bis zur Räumung schuldet er eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Entgelts.

(3) Der Bootseigner leistet die nach der Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung vorgesehenen Arbeitsstunden, insbesondere bei der Pflege des Geländes und der Hafenanlage.

§ 3 Nutzungszweck, Ordnungen des Vereins

(1) Der Liegeplatz dient ausschließlich dem Liegen und Lagern des in § 1 Abs. 3 bezeichneten Bootes zu sportlichen und Freizeitzwecken. Unzulässig sind insbesondere die gewerbliche Nutzung (z. B. Charter,

ENTWURF

Vermietung, Bootshandel), Untervermietung sowie die Lagerung von Gegenständen, die nicht zum Boot gehören.

(2) Die Platz- und Hausordnung sowie die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrags. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieses Vertrags vor. Der Bootseigner bestätigt mit seiner Unterschrift, diese Ordnungen in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung erhalten zu haben.

(3) Änderungen der Platz- und Hausordnung werden dem Bootseigner in Textform bekannt gegeben. Sie gelten für diesen Vertrag ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Vertragsjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe. Änderungen, die aus Gründen der Sicherheit, des Gewässer- oder Umweltschutzes oder aufgrund behördlicher Auflagen oder vertraglicher Vorgaben zur Nutzung des Vereinsgeländes erforderlich sind, gelten ab Bekanntgabe.

§ 4 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Vertragsjahr im Sinne dieses Vertrags ist das Kalenderjahr. Beginnt der Vertrag im Laufe eines Kalenderjahres, ist das erste Vertragsjahr der Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum 31. Dezember.

(2) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Verein liegt insbesondere vor, wenn der Bootseigner

a) mit der Zahlung von Entgelten nach diesem Vertrag in Höhe eines Betrags, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt, in Verzug ist und auch nach Mahnung in Textform mit einer Frist von 14 Tagen nicht zahlt

b) trotz Abmahnung in Textform wiederholt oder schwerwiegend gegen diesen Vertrag oder die Platz- und Hausordnung verstößt

c) den Versicherungsnachweis nach § 7 trotz Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen vorlegt

d) den Liegeplatz unbefugt Dritten überlässt (§ 12)

e) Boot oder Trailer trotz Aufforderung mit einer Frist von 14 Tagen nicht nach § 6 Abs. 5 kennzeichnet oder trotz Abmahnung in Textform wiederholt gegen die Einwässerungspflicht nach § 6 Abs. 8 verstößt

f) das Boot trotz Abmahnung in Textform in einem verwahrlosten, nicht schwimmfähigen oder anderen gefährdenden Zustand belässt

(4) Sonderkündigungsrecht des Vereins: Der Verein ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat außerordentlich zu kündigen, wenn die für den Betrieb des Hafens erforderlichen behördlichen, insbesondere wasserrechtlichen Genehmigungen entfallen, nicht erteilt werden oder Auflagen den weiteren Betrieb des Liegeplatzes untersagen.

(5) Kündigungen bedürfen der Textform (z. B. Brief oder E-Mail).

§ 5 Liegeplatzentgelt und Nebenkosten

(1) Die Höhe des Liegeplatzentgelts richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Bei Vertragsschluss gelten die Entgelte gemäß Anlage 1.

(2) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Sie sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Der Bootseigner erteilt hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 2).

(3) Scheitert der Lastschrifteinzug aus Gründen, die der Bootseigner zu vertreten hat (z. B. fehlende Deckung), trägt er die dadurch entstehenden Bankgebühren.

ENTWURF

(4) Mit dem Liegeplatzentgelt sind die anteiligen Kosten für Unterhaltung, Instandhaltung und Verkehrssicherung der Hafenanlage, Grundabgaben, Versicherungen des Vereins sowie Müllentsorgung und die Wasserentnahme für die übliche Bootspflege abgegolten, soweit nicht in Abs. 1 gesondert ausgewiesen. Strom wird nach Zählerstand gesondert abgerechnet.

(5) Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung gelten für diesen Vertrag ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Vertragsjahr, frühestens jedoch drei Monate nach Bekanntgabe in Textform. Im Fall einer Erhöhung kann der Bootseigner den Vertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

§ 6 Pflichten des Bootseigners

(1) Der Bootseigner ist für den verkehrssicheren Zustand seines Bootes, der Festmacher, Fender und sonstigen Ausrüstung sowie des ihm überlassenen Liegeplatzes im Rahmen seiner Nutzung verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht des Vereins für die Hafenanlage und die Gemeinschaftseinrichtungen (§ 1 Abs. 4) bleibt unberührt.

(2) Der Bootseigner hat das Boot stets in einem ordnungsgemäßen, sicheren und, bei Wasserliegeplätzen, schwimmfähigen Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu sichern. Arbeiten am Boot sowie der Umgang insbesondere mit Kraftstoffen, Ölen, Antifouling und anderen umweltgefährdenden Stoffen haben unter Beachtung des Umwelt- und Gewässerschutzes und der Platz- und Hausordnung zu erfolgen.

(3) Schäden an der Hafenanlage, am Liegeplatz oder an anderen Booten sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ist der Liegeplatz voraussichtlich länger als 14 Tage nicht belegt, soll der Bootseigner dies dem Hafenmeister oder der Abteilungsleitung Wassersport mitteilen. Der Verein darf den Platz in dieser Zeit vorübergehend an Gastlieger vergeben. Ein Anspruch des Bootseigners auf Entgelterstattung entsteht dadurch nicht. Kehrt der Bootseigner vorzeitig zurück, teilt er dies mindestens drei Tage vorher mit; der Verein stellt den Liegeplatz bis dahin wieder zur Verfügung.

(5) Boot und Trailer sind dauerhaft und gut sichtbar mit der vom Verein ausgegebenen Plakette zu kennzeichnen. Die Plakette wird für das jeweilige Vertragsjahr ausgegeben. Die Kosten sind im Liegeplatzentgelt enthalten. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Boote und Trailer kann der Verein nach erfolgloser Aufforderung mit einer Frist von 14 Tagen auf Kosten und Gefahr des Bootseigners vom Liegeplatz entfernen und einlagern. § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Kran-, Slip- sowie Ein- und Auswinterungsvorgänge erfolgen zu den vom Verein bekannt gegebenen Terminen und nach Weisung der Abteilungsleitung Wassersport. Die Kosten richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung. Der Bootseigner hat das Boot hierfür ordnungsgemäß vorzubereiten (insbesondere Angabe des Gewichts, Kennzeichnung der Anschlagpunkte, Sicherung loser Gegenstände) und beim Vorgang anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen.

(7) Der Bootseigner erhält die für den Zugang zu Hafen und Gelände erforderlichen Schlüssel bzw. Transponder gegen Quittung und gegebenenfalls gegen Pfand nach der Beitrags- und Gebührenordnung. Die Weitergabe an Dritte und das Anfertigen von Nachschlüsseln sind untersagt. Ein Verlust ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Hat der Bootseigner den Verlust zu vertreten, trägt er die Kosten für Ersatz und, soweit aus Sicherheitsgründen erforderlich, für den Austausch der betroffenen Schließanlage. Bei Vertragsende sind sämtliche Schlüssel und Transponder unverzüglich zurückzugeben.

(8) Einwässerungspflicht: Boote mit Wasserliegeplatz, die an Land überwintern, sind zu den nach Abs. 6 bekannt gegebenen Terminen, spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres, einzuwässern. Der Winterlagerplatz ist bis dahin vollständig zu räumen. Die Einwässerungspflicht besteht unabhängig vom vereinbarten Nutzungszeitraum (§ 1 Abs. 1) und von der Entgeltberechnung nach Anlage 1. Ausnahmen, insbesondere bei laufenden Reparaturen, längerer Abwesenheit des Bootseigners,

ENTWURF

bevorstehendem Verkauf oder Liegeplatzwechsel, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Abteilungsleitung Wassersport in Textform. Für die Zeit der Verlängerung wird ein Entgelt nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben. Verbleibt ein Boot ohne Zustimmung im Winterlager, kann der Verein es nach erfolgloser Aufforderung mit einer Frist von 14 Tagen auf Kosten und Gefahr des Bootseigners umsetzen. Für die Dauer der unberechtigten Nutzung schuldet der Bootseigner ein Entgelt nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 7 Versicherung

(1) Der Bootseigner ist verpflichtet, für das Boot für die gesamte Vertragsdauer eine Wassersport- bzw. Bootshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird empfohlen.

(2) Der Versicherungsnachweis ist bei Vertragsschluss und danach jährlich unaufgefordert bis zum 31.03. sowie jederzeit auf Verlangen des Vereins vorzulegen.

§ 8 Haftung und Freistellung

(1) Der Verein überlässt lediglich den Liegeplatz. Eine Bewachung, Verwahrung oder Obhut des Bootes, seines Zubehörs oder sonstiger eingebrachter Gegenstände schuldet der Verein nicht. Ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande.

(2) Der Verein haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Letzteren ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

(3) Soweit nicht eine Haftung nach Abs. 2 besteht, haftet der Verein nicht für Schäden durch höhere Gewalt, Hochwasser, Eisgang, Sturm, Wellenschlag, Diebstahl, Vandalismus oder durch Dritte.

(4) Der Bootseigner haftet für Schäden, die er, seine Mitfahrer, Gäste oder Beauftragten schuldhaft verursachen oder die auf einem von ihm zu vertretenden Zustand des Bootes beruhen. Seine gesetzliche Haftung als Eigentümer oder Halter des Bootes bleibt unberührt. Er stellt den Verein von Ansprüchen Dritter sowie von behördlichen Anordnungen und Kosten frei, soweit diese auf einen von ihm nach Satz 1 zu vertretenden Umstand oder auf einer von ihm zu vertretenden Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag beruhen.

§ 9 Bauliche Veränderungen

(1) Veränderungen an Stegen, Dalben, Festmacheinrichtungen, Strom- und Wasseranschlüssen sowie sonstigen Anlagen des Vereins sind dem Bootseigner untersagt. Eigene Einbauten (z. B. Festmacherbügel, Steghaken, Abdeckgestelle an Land) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereins in Textform.

(2) Bei Vertragsende hat der Bootseigner genehmigte Einbauten auf Verlangen des Vereins auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Verbleiben Einbauten mit Zustimmung des Vereins, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Vereins über. Ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Wertersatz besteht in keinem Fall.

§ 10 Betretungsrecht, Maßnahmen bei Gefahr

(1) Der Verein ist berechtigt, den Liegeplatz nach Ankündigung, bei Gefahr im Verzug jederzeit, zu betreten und zu besichtigen.

(2) Bei Gefahr im Verzug (z. B. Sturm, Hochwasser, Leckage, losgerissenes Boot) sowie bei Verstößen gegen § 6, denen der Bootseigner trotz Aufforderung nicht abhilft, ist der Verein berechtigt, das Boot auf

ENTWURF

Kosten und Gefahr des Bootseigners zu sichern, umzulegen oder an Land zu verbringen. Für dabei entstehende Schäden haftet der Verein nur nach Maßgabe von § 8 Abs. 2.

§ 11 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

(1) Der Bootseigner duldet Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Baumaßnahmen an der Hafenanlage. Der Verein kündigt solche Maßnahmen mindestens zwei Wochen vorher in Textform an, soweit nicht Gefahr im Verzug besteht. Der Bootseigner hat den Liegeplatz für die Dauer der Maßnahme auf Aufforderung zu räumen oder das Boot umzulegen; § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wegen Maßnahmen nach Abs. 1 bestehen keine Ansprüche auf Minderung oder Entschädigung, soweit die Nutzung des Liegeplatzes nicht länger als vier Wochen zusammenhängend vollständig ausgeschlossen ist. Bei einem längeren vollständigen Ausschluss erstattet der Verein das Entgelt für den darüber hinaus gehenden Zeitraum anteilig. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe von § 8 Abs. 2.

§ 12 Überlassung an Dritte, Bootswechsel

(1) Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung des Liegeplatzes an Dritte, auch unentgeltlich, ist untersagt. Keine Überlassung an Dritte ist die Nutzung des Bootes durch die in Anlage 3 benannten Miteigentümer sowie durch Familienangehörige und Gäste des Bootseigners. Miteigentümer, die das Boot ohne den Bootseigner nutzen, müssen Mitglied des Vereins sein.

(2) Bei Veräußerung des Bootes geht dieser Vertrag nicht auf den Erwerber über. Der Bootseigner hat die Veräußerung dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vertrag endet mit Ablauf des Monats, in dem das Boot veräußert wird, es sei denn, der Bootseigner beantragt innerhalb von vier Wochen nach der Veräußerung einen Bootswechsel nach Abs. 3. Wird die Zustimmung verweigert, endet der Vertrag mit Ablauf des auf den Zugang der Verweigerung folgenden Monats. § 13 bleibt unberührt.

(3) Ein Wechsel auf ein anderes Boot bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereins in Textform. Die Zustimmung kann insbesondere wegen abweichender Abmessungen verweigert werden. Gleiches gilt für Veränderungen am Boot, die seine Abmessungen oder sein Gewicht wesentlich ändern.

§ 13 Räumung und Rückgabe

(1) Bei Vertragsende hat der Bootseigner den Liegeplatz vollständig zu räumen und in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zurückzugeben. Insbesondere sind Boot, Trailer, Zubehör, Festmacher und Einbauten zu entfernen.

(2) Kommt der Bootseigner der Räumungspflicht nach Aufforderung in Textform mit einer Frist von 14 Tagen nicht nach, ist der Verein berechtigt, das Boot und die übrigen Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Bootseigners zu entfernen und einzulagern. Für die Dauer der Nichträumung schuldet der Bootseigner eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Entgelts. Das gesetzliche Vermieterpfandrecht bleibt unberührt.

(3) Holt der Bootseigner nach Abs. 2 entfernte und eingelagerte Gegenstände nicht innerhalb von drei Monaten ab, obwohl er unter Fristsetzung und Androhung der Verwertung in Textform hierzu aufgefordert wurde, ist der Verein berechtigt, sie durch öffentliche Versteigerung oder, soweit gesetzlich zulässig, durch freihändigen Verkauf zum ortsüblichen Preis oder, bei offensichtlicher Wertlosigkeit, durch Entsorgung zu verwerten. Der Erlös wird mit den Forderungen des Vereins (Entgelte, Nutzungsentschädigung, Kosten für Entfernung, Einlagerung und Verwertung) verrechnet. Ein Überschuss wird an den Bootseigner ausgezahlt. Ist der Aufenthalt des Bootseigners unbekannt, genügt die Aufforderung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift und E-Mail-Adresse.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten des Bootseigners zur Durchführung dieses Vertrags nach Maßgabe der Datenschutzordnung des Vereins und der DSGVO (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Eine

ENTWURF

Weitergabe an Versicherer oder Behörden erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrags oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen nach diesem Vertrag, einschließlich Kündigungen, können in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) erfolgen.

(2) Änderungen seiner Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung hat der Bootseigner dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

(4) Erfüllungsort ist Potsdam.

Anlagen

Anlage 1: Berechnung Liegeplatzentgelt ____

Anlage 2: SEPA-Lastschriftmandat

Anlage 3: Versicherungsnachweis und Miteigentümer

Potsdam, den _____

_____	_____
Für den Verein	**Bootseigner**
Vorstand (Jürgen Happich, 1. Vorsitzender)	

ENTWURF

Anlage 1: Berechnung Liegeplatzentgelt ____

Grundlage: Beitrags- und Gebührenordnung, gültig ab __.__.____

A) Liegeplatz

	Länge	Breite	Fläche
Liegeplatz / Stellfläche lt. § 1	m	m	m²

Maßgeblich ist die Fläche des zugewiesenen Liegeplatzes bzw. der Stellfläche (Länge × Breite), beim Wasserliegeplatz die Platzmaße lt. Stegplan des Vereins.

	Nr.
Hallenbox	
Regalplatz	

ENTWURF

B) Entgelt

Leistung	Fläche	Gebühr	Monate ____	Betrag mtl.	Betrag ____
Bootsstände (Gebühr je m² und Monat)					
☐ Sommerliegeplatz Wasser	m²	3,00 €/m²	6	€	€
☐ Winterliegeplatz Freigelände/Wasser	m²	3,00 €/m²	6	€	€
☐ Winterliegeplatz Bootshalle	m²	3,40 €/m²	6	€	€
☐ Landliegeplatz (Sommersaison)	m²	3,00 €/m²	6	€	€
Sonstige Gebühren (je Monat)					
☐ Hallenbox	Stk	20,00 €/Stk	12	€	€
☐ Regalplatz	Stk	8,00 €/Stk	12	€	€
☐ Motorschrank	Stk	5,00 €/Stk	12	€	€
☐ Trailer (Sommersaison)	Stk	8,00 €/Stk	6	€	€
Gebühren je Jahr					
☐ Stromanschluss mit Zähler (Grundgebühr)	Stk	15,00 €/Jahr			€
Summen					
Zwischensumme					€
zzgl. gesetzl. MwSt. (zurzeit 7 %)					€
Jährliches Liegeplatzentgelt ____					**€**
Monatsrate Sommer ____ (inkl. MwSt.)				€	
Monatsrate Winter ____ (inkl. MwSt.)				€	

Der Stromverbrauch wird zusätzlich nach Zählerstand abgerechnet.

_____ _____

Für den Verein (i. A. Abteilungsleitung Wassersport) Zur Kenntnis: Bootseigner

Anlage 2: SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger	ESV Lokomotive Potsdam e.V.
Anschrift	Heidereiterweg 15, 14478 Potsdam
Gläubiger-Identifikationsnummer	DE43ESV00000123355
Mandatsreferenz	_____

Ich ermächtige den ESV Lokomotive Potsdam e.V., Zahlungen aus dem Liegeplatzvertrag (Liegeplatzentgelte und Nebenkosten) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung, monatlich im Voraus (§ 5 Abs. 2 des Vertrags). Der Verein kündigt den Einzug mindestens fünf Kalendertage vor Fälligkeit an (Vorabankündigung). Die Ankündigung kann für mehrere Einzüge zusammen erfolgen.

Kontoinhaber (Vorname, Name)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Kreditinstitut	
IBAN	_____ _____ _____ _____ _____ ___
BIC	_____

ENTWURF

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber

Anlage 3: Versicherungsnachweis und Miteigentümer

A) Haftpflichtversicherung (§ 7)

Versicherer	
Versicherungsnummer	
Deckungssumme	
Gültig bis	
Kaskoversicherung	☐ ja ☐ nein
Trailer versichert	☐ ja ☐ nein ☐ kein Trailer

Eine Kopie der Versicherungspolice bzw. Versicherungsbestätigung ist beizufügen.

B) Miteigentümer des Bootes (§ 1 Abs. 4)

Name, Vorname	Anschrift	Mitglieds-Nr.	Unterschrift

Die Miteigentümer erkennen diesen Vertrag durch ihre Unterschrift an und haften gesamtschuldnerisch für die Pflichten aus dem Liegeplatzvertrag. Ansprechpartner gegenüber dem Verein ist der unterzeichnende Bootseigner.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Bootseigner

ENTWURF